



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Raurod, Francstein, Wambach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 133.

Freitag, den 9. Juni 1911

2. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Rebplantagen in hiesiger Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorkommenden Pilzes *Peronospora viticola* Folcher Reblaus genannt, aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich Anfang August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerklich, daß auf der Oberseite der Rebenblätter gelblich-schwarze Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden. Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilz ergriffen und schrumpfen dann ein.

Eine Wandtafel mit Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathaus, vor Zimmer Nr. 44, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die *Peronospora* besteht in dem Bespritzen der Rebstöcke mit einer Lösung, die aus 3 Kilogramm frisch gebranntem Kalk und 2 Kilogramm Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Teil des Wassers, damit es sich auflöst, und löst mit einem anderen Teil des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reife der gesamten Wassermenge zu vermischen. Diese blaue Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Regenzeit und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Rebstöcke von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Bespritzen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Alweiser in Nordhagen (Hagen) und von Vermorel in Villefranche (Rhône) in Frankreich.

Sind die Triebe und Wäntzen der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Bespritzen der Vorrichtung halber die doppelte Menge Wasser, auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Bespritzen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nötig sein.

Wiesbaden, den 1. Juni 1911.
18541 Der Magistrat.

Städtische

Säuglings-Milch-Anstalt.

Trinkfertige Säuglingsmilch die Tagesportion für 22 Wiener erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Attest jedes Arztes in Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Volksküche, Helenenstr. 21.
2. in der Augenheilanstalt für Arme, Kavelenstraße 32.
3. im Christlichen Hospiz, Dantenstraße 53.
4. in dem Hofspital zum hl. Geist, Friedrichstr. 24.
5. in der Drogerie Schöller, Westendstr. 30.
6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann R. Rathgeber, Marktstr. 1.
8. in der Krippe, Gustav-Rohlfstr. 20/22.
9. in der Paulinenstiftung, Schiersteinstr. 31.
10. in der Weißeballe „Blanes Kreuz“, Sedanplatz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstraße 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstraße 57 und
13. in dem Schermering-Kanal, Schöne Aussicht 34.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.
Unentgeltliche Belehrung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstraße 1/3) Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einzahlung des ärztlichen Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstraße 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pf. für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise von 12 Pf. für die Flasche; Nr. III der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche; Nr. IV der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911.

28200 Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Anmeldung zur Reinigung der Sand- und Kieseinsätze in den Privatgrundstücken sowie zur Reinigung und Unterhaltung der Cellophor- und Kalkstein- oder mündlich an das Rechnungsbureau des Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer Nr. 68, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebiet befindlichen Sandfänge von Regen- und Rinnen-Röhren geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ordnungsstatuts vom 11. April 1891 bindend auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1911 bleibt das festgesetzte nachfolgend abgedruckte Preisverzeichnis bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Cellophorbehälter eines Hausgrundstücks die einfachen, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen, und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Sätze des Preisverzeichnisses zur Berechnung kommen.

Diesem Preisverzeichnis sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Selbstbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Cellophor-Becken beigefügt.

Wiesbaden, den 18. März 1911.

28206 Der Magistrat.

Betr. die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindefeld.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfeiern wird Vereinen und Gesellschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Ankündigungen wie in Zeitungen, Anzeigenblättern usw. muß besonders hervorgehoben werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Ferner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht bemerkbaren Stellen am und auf dem betr. Waldesplatz — auch bei den Bierzapfstellen — vorchriftsmäßige Plakate an den von der Beaufsichtigung etwa beorderten Kgl. oder Wald- pp. Schutzwächtern bezeichneten Stellen auszuhängen mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an zum folgt Namen des Vereins Vereine gehörige Personen abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Magistrats ausgehängt sein.

Außerhalb des Festplatzes dürfen weder Plakate angebracht, noch Biermarken usw. vertrieben oder auf sonstige Weise Käse angelockt werden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften unterwirft sich der Verein dem Bescheid eines vom Magistrat unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden und zur Verwaltungsmaßnahme erscheinenden Verwaltungsaktes von 50 Mk. Ferner wird dem Zuwiderhandelnden Verein usw. in der Folgezeit die Erlaubnis zur Benutzung von Plätzen im städtischen Wald in der Regel verweigert.

2. Jeder Festplatz wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Festplatz benutzen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

- a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
 1. auf dem Glasberg.
 2. auf der Himmelswiese.
 3. im Eichelgarten.
 4. unter den Herreneichen.
 5. im Distrikt Röhlsch.(auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);
- b) an Werktagen:

Für die Plätze unter a) weiter:

6. am Augustus-Viktoria-Tempel.
7. am Streckerloch, sog. Dackelacker, (auf den Plätzen unter b und c dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden).

4. Die Platzgebühren einschl. Reinigung, Unterhaltung der Festplätze, sowie für Verpflegung und sonstiger kleiner Beschäftigungen wird wie folgt festgesetzt und ist an die Stadtkassakasse für Rechnung des Magistrats zu zahlen.

a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
Für den Glasberg, die Himmelswiese und den Eichelgarten je 30 Mk. für die Herreneichen 20 Mk. für den Distrikt Röhlsch 15 Mk.

b) An Werktagen:
Für den Glasberg für den Tag 15 Mk. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 Mk.

Größere Beschädigungen der Plätze müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Mit dem Festplatze etwa verbundene Pumpenleitungen (Wasser, Dampf usw.), welche nach der Feuerpolizeiverordnung hiesiger Stadt feuergefährlich sind, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versichern.

Die Gebühren sind im Voraus an die Stadtkassakasse, die etwa fällige Zuschlagssteuer ist im Voraus an das Magistrat., Abfertigungsstelle, Kassafache 6a, zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückerstattet, wenn die Benutzung des Platzes infolge ungünstiger Witterung unterbleiben mußte.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die bewirkte Schmutzbelastung der städtischen Straßen ebenfalls im Voraus zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung des städtischen Feuerwehrcorps vorhanden ist, welches verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, vorgelegt wird.

Reife als zweimal im Jahre wird demselben Verein die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

Die Vergabe eines Platzes zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. Die Anweisung der Plätze erfolgt durch das Magistrat.

Vereine usw., sowie alle, welche im Walde Jagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Waldschutzwächtern unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und der Schonungen inne zu halten (vergl. insbesondere § 308 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Reglemente über die Verwaltung vom 4. März 1880).

7. Waldfeiern müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

8. Die auf den unter 3a genannten Plätzen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Auf dem dem Waldesplatz zu belegenden Teile des Festplatzes „auf dem Glasberg“ dürfen Buben, in denen selbst oder gebraten wird, nicht aufgestellt und Camps etc. nicht benutzt werden.

Wird diese Entscheidung über den Vormittag bzw. den Abend verlagert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen. Einmalige Erfahrungen Dritter hat der Verein usw. oder derjenige, welcher die Erlaubnis erteilt hat, zu vertreten.

Die Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis veräußert sein sollte. In solchem Falle hat auch die Nachzahlung der unter 6 festgesetzten Abgaben zu erfolgen.

Wiesbaden, den 20. März 1910.

00000 Der Magistrat.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Mai 1911.

28300 Städtisches Magistrat.

Bekanntmachung.
Der Druckmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 18. März 1911.

28350 Städt. Magistrat.

Dreibrant.

Sonntag, den 10. Juni 1911, morgens 7 Uhr:
Minderwertiges Fleisch von 1 Ochse, 1 Rind, 50 A, 3 Schen zu 20 und 40 A, 4 Schweinen zu 40 und 50 A.

Fleischhändlern, Metzger, Wurstbereiter ist der Erwerb von dreibrantem Fleisch, Garküchen und Kuchengut nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

28264 Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Grabschließung.
Montag, den 12. d. Mts., morgens 8 Uhr, verfahren wir am Wasserbehälter bei Dohheim (Schönbergstraße) den diesjährigen Klee- und Grasertrag des dortigen städtischen Geländes (3 Morgen).

Wiesbaden, den 8. Juni 1911.

28299 Städtisches Wasserwerk.

Bekanntmachung.
Die in der Hochbrunnen-Trinkhalle aufgestellte Aufschlag-Tafel soll vom 1. Oktober 1911 ab neu verpackt werden. Schriftliche Angebote sind verpackt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Montag, den 12. Juni 1911, vormittags 10 Uhr, der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Die Verpackungsbekanntmachungen liegen am Bureau der Kurverwaltung zur Einsicht auf.

Wiesbaden, den 30. Mai 1911.

28294 Städtische Kurverwaltung.

Verdingung.
Die Monierarbeiten und Betonarbeiten für den Neubau der Mittelschule an der Mantelstraße sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Verwaltungsbureau Friedrichstraße 19 Zimmer Nr. 9 einsehen, die Angeboteunterlagen einschließlich Stutzen aus von dort gegen Barzahlung oder bestellbare Einzahlung von 40 A bezogen werden.

Verstorbene und mit der Aufschrift „G. A. 23“ versehen Angebote sind spätestens bis Freitag, den 16. Juni 1911, vormittags 11½ Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorbeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist 30 Tage.

Wiesbaden, den 3. Juni 1911.

28294 Städtisches Bauamt.

Bekanntmachung.
In der Wilhelmstraße zwischen Rheinstraße und Kaiser-Friedrich-Platz soll am 15. Juni 1911 mit dem Umbau der Bahndamm- und Gehwege in Asphalt auf Beton begonnen werden. Bis dahin müssen alle noch fehlenden oder etwa zu verändernden Hausanschlüsse an die Kabelnebe, das städtische Kanalsystem oder die Haupt-Wasser- und Gasleitungen fertiggestellt sein.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Magistrats vom 1. November 1906 über die fünfjährige Sperrezeit für Anbruch der neuen Straßenbedeckungen werden daher die beteiligten Hauseigentümer und Grundstückseigentümer aufgefordert, umgehend bei den betreffenden städtischen Bauverwaltungen die Ausführung der noch notwendigen Anschlussarbeiten zu beantragen.

Wiesbaden, den 25. April 1911.

Städtisches Straßenbauamt.

Volksbadeanstalten.
Die städtischen Volksbadeanstalten sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1½ Uhr bis 2½ Uhr nachmittags geschlossen. An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind stets von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

28297 Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.
Am Fronleichnamstag sind das Schloßplahab und das Koontrahab geschlossen, dagegen das Rheintrahab und Koontrahab offen.
Wiesbaden, den 7. Juni 1911.
28297 Städtisches Maschinenbauamt.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Polizeiverordnung.
Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landes-

teilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen königlichen Regierungs-Abteilung des Innern hierseits vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Blatt S. 152, Vol. 398) treten an Stelle derselben die folgenden Bestimmungen:

Das Jagen und das Ausheben von Reuten oder Bruchstücken der Bögel, das Jagen und das Ausheben von Farnen, das Ausheben und das Jagen von Farnen ist verboten. Dasselbe ist der Verkauf, die An- und Verkaufsmittel, das Heilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden, sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken unterliegt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vögelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Jagen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Reuten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Reuten, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatfeldern und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhüter, Naturwächter usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vögelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Verhältnisse während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 388 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1870 Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Heilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verhältnisse bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) auf das im Privateigentum befindliche Federwild.

b) auf die nach der preussischen Verordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.

c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. die Tagraubvögel, mit Ausnahme der Turmfalke, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
2. den rotkräftigen Bürger.
3. die Sperlinge.
4. die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Rebellkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kollkrähen.
5. die Säger.
6. die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3 werden, soweit nicht § 388 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungspräsident:
gez. von Meier.

Wird veröffentlicht.
Sonnenberg, den 30. Mai 1911.

Der Bürgermeister: Buchelt.

Stadtschreiber.

Am kommenden Sonntag, den 12. Juni d. J., mittags 2 Uhr, wird die diesjährige Feuerwerksfeier von mehreren Gemeindegemeinschaften auf der Bürgermeisterei hierseits öffentlich veranstaltet. Die Feuerwerksstücke werden den Kaufinteressenten auf Verlangen von dem Feldhüter J. Schmidt II. vor dem Termin vorgezeigt.

Rambach, den 8. Juni 1911.

Der Bürgermeister:
Rambach.

Stadtschreiber.

Am kommenden Sonntag, den 12. Juni d. J., mittags 2 Uhr, wird die diesjährige Feuerwerksfeier von mehreren Gemeindegemeinschaften auf der Bürgermeisterei hierseits öffentlich veranstaltet. Die Feuerwerksstücke werden den Kaufinteressenten auf Verlangen von dem Feldhüter J. Schmidt II. vor dem Termin vorgezeigt.

Rambach, den 8. Juni 1911.

Der Bürgermeister:
Rambach.

Stadtschreiber.